



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 522/20

vom
29. April 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Raubes u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. April 2021 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 25. August 2020 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Revision ist wirksam auf die Verurteilung im Fall II.14. der Urteilsgründe und die Gesamtstrafe beschränkt. Insoweit weist das Urteil keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf.

Sost-Scheible

Quentin

Bartel

Rommel

Maatsch

Vorinstanz:

Leipzig, LG, 25.08.2020 – 305 Js 613 Js 16034/17 8 KLS 13 Ss 829/20